

§ 4

Nach den Ergebnissen der persönlichen Gespräche werden die Absolventen der Universitäten und Hochschulen durch die Fachkommissionen und die Absolventen der Fachschulen durch die zentralen Absolventenlenkungskommissionen den betreffenden Ministerien und sonstigen zentralen Staatsorganen zugewiesen.

Der zuständige Hauptverwaltungsleiter (Hauptabteilungsleiter) des zentralen Staatsorgans übernimmt von diesem Zeitpunkt ab die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Einsatz der Absolventen und hat ihre Einstellung sofort nach Abschluß des Studiums zu veranlassen.

§ 5

(1) Alle Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, nach Abschluß des Studiums drei Jahre an der ihnen nach § 4 dieser Verordnung zugewiesenen Arbeitsstelle tätig zu sein. Innerhalb dieser drei Jahre ist ein Wechsel der Arbeitsstelle nur nach Anordnung oder Zustimmung des zuständigen Ministeriums bzw. des zuständigen zentralen Staatsorgans möglich.

Bei auftretenden Arbeitskonflikten zwischen den Absolventen und den Betrieben gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für die innerhalb der drei Jahre gemäß Abs. 1 von den Hochschulabsolventen abzuleistende praktische Vorbereitungszeit von zwei Jahren (bei den Fachschulabsolventen von einem Jahr) gelten im übrigen die Bestimmungen des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 931).

§ 6

Die Leiter von staatlichen Dienststellen oder Institutionen sowie von Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft dürfen nur Hoch- und Fachschulabsolventen einstellen, die ihrer Dienststelle oder ihrem Betrieb auf dem in dieser Verordnung festgelegten Weg von dem Ministerium bzw. dem zuständigen zentralen Staatsorgan zugewiesen wurden.

§ 7

(1) Die Ministerien und sonstigen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke sind verpflichtet, den Fachkommissionen, von denen sie Absolventen zugewiesen erhielten, innerhalb von acht Wochen über den erfolgten Einsatz und die vorgesehene weitere Entwicklung zu berichten.

(2) Die Fachkommissionen und die zentralen Absolventenlenkungskommissionen haben dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu berichten, wie die Absolventen in ihrem Bereich eingesetzt worden sind.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Plankommission im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1955

Der Ministerpräsident
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat
für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1
vorstehender Verordnung

I. Verzeichnis der Fachkommissionen

Zentrale Dienststelle:	Fachkommission für:
1. Ministerium für Schwerindustrie:	Alle Absolventen der Bergakademie Freiberg sowie Bergbau und Hüttenwesen, Starkstrom, Chemie, Geologie, Mineralogie, Geophysik
2. Ministerium für Maschinenbau:	Alle Absolventen der Hochschule für Schwermaschinenbau Magdeburg, für Maschinenbau Karl-Marx-Stadt und für Elektrotechnik Ilmenau sowie Werkstoffkunde, Meßtechnik, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik (ohne Starkstrom), Feinmechanik, Optik, Fertigungsverfahren und Technologie Kraftmaschinenbau, Werkzeugmaschinenkunde, Kraftmaschinenkunde, Physik, Förderungstechnik, Mathematik Kraftfahrzeugtechnik, Landmaschinenkunde, Schiffbau, Schiffsmaschinenbau, Wärme- und Kältetechnik
3. Ministerium für Lebensmittelindustrie:	Lebensmittelchemie, Brauerei- und Brennereiwesen, Zuckertechnologie
4. Ministerium für Gesundheitswesen:	Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie
5. Ministerium für Land- und Forstwirtschaft:	Land- und Forstwirtschaft [^] Wissenschaften, Veterinärmedizin, Gartenbau (ohne Landschaftsgestaltung), Fischwirtschaft, Fachlehre an Landwirtschaftsschulen sowie Fach-« lehrer an Fachschulen für Landwirtschaft
6. Ministerium für Verkehrswesen:	Alle Absolventen der Hochschule für Verkehr
7. Ministerium für Aufbau:	Alle Absolventen der Hoch-» schule für Architektur und Bauwesen Weimar, der Hoch- schule für Bauwesen Leipzig und Cottbus, der Fakultät Bauwesen der Technischen Hochschule Dresden sowie Landschaftsgestaltung, Raumkunst und Ingenieurökonomie (Bauwesen)